

RS Vwgh 1990/12/3 90/19/0516

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §24 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0083 B 16. Juni 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Aus dem Zusammenhalt der Bestimmungen des § 24 Abs 1 zweiter Satz und des § 24 Abs 2 erster Satz VwGG ergibt sich, dass von "gleichlautenden Ausfertigungen" einer Beschwerde nur dann gesprochen werden kann, wenn an sämtlichen im jeweiligen Beschwerdefall erforderlichen Ausfertigungen die Unterschrift des einschreitenden Rechtsanwaltes angebracht ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190516.X01

Im RIS seit

03.12.1990

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at